

33. 1. Genügt der auf Grund des Art. 190 a bezw. Art. 222 H.G.B. (in der Fassung von 1884) erhobene Widerspruch gegen die Abstimmung über einen bestimmten Antrag, um den widersprechenden Kommanditisten oder Aktionär zur Anfechtung des bezüglich dieses Antrages ergangenen Beschlusses zu ermächtigen und die Klage darauf zu stützen, daß es an der erforderlichen Stimmenmehrheit gefehlt habe, oder wird hierzu vorausgesetzt, daß der Widerspruch nach Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung wiederholt worden ist?

2. Was ist unter der in den Artt. 180 g Abs. 1. 215 Abs. 2. 242 Abs. 1 Ziff. 2 H.G.B. vorgesehenen Mehrheit von „drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals“ zu verstehen? Sind bei Berechnung derselben auch diejenigen Aktien zu berücksichtigen, deren Inhaber zwar in der Generalversammlung anwesend waren, sich aber bei der Abstimmung nicht beteiligten?

H.G.B. Artt. 180 g. 190 a. 215. 222. 242.

II. Civilsenat. Ur. v. 9. März 1888 i. S. M. (Rl.) w. L. u. Gen. (Befl.) Rep. II. 6/88.

- I. Landgericht Aachen.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Im Jahre 1886 hat die preussische Regierung der Aachen-Zülicher Eisenbahngesellschaft einen auf die Übernahme dieser Eisenbahn bezüglichen Vorschlag gemacht. Nachdem zwei zur Beschlußfassung über diesen Antrag berufene Versammlungen beschlußunfähig gewesen waren, fand am 31. Januar 1887 eine weitere Generalversammlung statt. Bei dieser wurde von einem Aktionär, Namens S., ein Antrag gestellt, durch welchen der auf Annahme des von der Regierung gemachten Anerbietens gerichtete Antrag eine Abänderung erhalten sollte. Gegen die Abstimmung über diesen vor der Generalversammlung nicht besonders bekannt gemachten Abänderungsantrag erhob der Kläger M. Widerspruch. Es wurde aber über denselben abgestimmt und festgestellt, daß der Antrag mit der statutenmäßigen Mehrheit „von  $\frac{3}{4}$  des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals“ angenommen worden sei. M. erhob darauf Klage auf Nichtigterklärung des General-

versammlungsbeschlusses und stützte diese Klage u. a. auch darauf, daß die in den Statuten vorgeschriebene Mehrheit nicht vorhanden gewesen sei. Durch Urteil des Landgerichtes Aachen wurde die Klage abgewiesen. Auch wies das Oberlandesgericht Köln die Berufung des Klägers zurück. Die Revision wurde ebenfalls zurückgewiesen, und zwar im wesentlichen aus folgenden

Gründen:

„Es ist . . . die Frage zu entscheiden, ob die Anfechtung des Beschlusses der Generalversammlung auch soweit dieselbe auf das Nichtvorhandensein der in den Statuten vorgeschriebenen „Mehrheit von drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals“ gestützt wurde, mit Recht für ungerechtfertigt erklärt worden ist. Diese Frage muß bejaht werden. Soweit das Berufungsgericht angenommen hat, Kläger sei zur Geltendmachung des in Frage stehenden Anfechtungsgrundes nicht befugt, weil er nur gegen die Abstimmung über das Amendement S. in der Generalversammlung protestiert, nicht aber auch seinen Widerspruch gegen die Feststellung des Ergebnisses dieser Abstimmung erklärt habe, konnte zwar dessen Auffassung nicht beigetreten werden. Nach den Artt. 190 a. 222 H.G.B. in seiner neuen Fassung ist jeder in der Generalversammlung erschienene Kommanditist oder Aktionär, welcher gegen einen Beschluß der Generalversammlung Widerspruch zum Protokolle erklärt hat, zur Anfechtung dieses Beschlusses befugt. Eine besondere Begründung des Widerspruches ist nicht vorgeschrieben. Der Aktionär, welcher gegen einen bestimmten Beschluß Widerspruch erhoben und sich dadurch die Befugnis zur Anfechtung desselben gesichert hat, ist deshalb bezüglich der von ihm in der Klage geltend zu machenden Anfechtungsgründe unbeschränkt und kann selbst dann, wenn er in der Generalversammlung seinen Widerspruch auf bestimmte Gründe gestützt hat, zur Begründung der Anfechtungsklage alle dem angefochtenen Beschlusse anklebende Mängel geltend machen; ohne daß ihm entgegengehalten werden kann, der von ihm erhobene, lediglich zum Zwecke der Legitimation des Klägers vorgeschriebene Widerspruch habe auf anderen Gründen beruht. Im vorliegenden Falle hat nun der Kläger zu Protokoll erklärt, daß er gegen die Beschlußfassung über den Antrag von S. Protest erhebe. Dadurch hat derselbe der in Art. 190 a H.G.B. gegebenen Vorschrift genügt. Den erhobenen Widerspruch nach der Mitteilung des Ergebnisses der

Abstimmung nochmals zu wiederholen und zu begründen, war derselbe nicht verpflichtet.

Als zutreffend erscheinen dagegen die Ausführungen des Berufungsgerichtes, soweit es sich um die Würdigung des in Frage stehenden Anfechtungsgrundes handelt. Nach den thatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urtheile ist davon auszugehen, daß die in den Statuten enthaltene Bestimmung, nach welcher „eine Mehrheit von drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitales“ dem angefochtenen Beschlusse zustimmen mußte, dieselbe Bedeutung haben soll, wie die in vielen Artikeln des Handelsgesetzbuches in der Fassung von 1884, insbesondere in den Artt. 180 g Abs. 1. 215 Abs. 2. 242 Abs. 1 Ziff. 2 enthaltenen Vorschriften des gleichen Inhaltes. Es handelt sich also lediglich darum, wie die erwähnten gesetzlichen Vorschriften auszulegen sind, insbesondere um die Frage, was unter dem „in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitale“ zu verstehen ist. In thatsächlicher Beziehung steht fest, daß die statutenmäßig vorgeschriebene Mehrheit vorhanden war, wenn nur dasjenige Grundkapital bei Berechnung der Mehrheit zu berücksichtigen ist, das sich im Besitze der abstimmenden Aktionäre befand, daß dieselbe dagegen fehlte, wenn auch dasjenige Kapital bei der Berechnung berücksichtigt werden muß, das die bei Eröffnung der Generalversammlung anwesenden aber bei der Abstimmung nicht mitwirkenden Aktionäre besaßen. An sich würde hiernach sowohl der Fall, daß die bei Eröffnung der Generalversammlung anwesenden, bei der Abstimmung aber nicht mitwirkenden Aktionäre sich vor der Abstimmung entfernten, als der weitere Fall ins Auge zu fassen sein, daß dieselben zwar zur Zeit der Abstimmung anwesend waren, sich aber an derselben nicht beteiligten. Da das Berufungsgericht als thatsächlich feststehend angenommen hat, vor der Abstimmung hätten sich keine Aktionäre entfernt, vielmehr sei zur Zeit derselben noch die bei Beginn der Versammlung festgestellte Anzahl von Stammprioritätsaktien in der Generalversammlung anwesend gewesen, ist aber lediglich die Frage zu entscheiden, ob derjenige Teil des Grundkapitales, welcher sich im Besitze der bei der Abstimmung noch anwesenden, an derselben aber nicht teilnehmenden Aktionäre befand, als in der Generalversammlung „vertreten“ zu gelten hat. Diese Frage ist mit dem Berufungsgerichte zu verneinen.

Auß dem Wortlaute der in Frage stehenden Vorschrift allein

kann die Entscheidung nicht entnommen werden, denn dieser verträgt sich sowohl mit der Annahme, daß dasjenige Grundkapital „vertreten“ ist, das sich im Besitze der in der Generalversammlung anwesenden Aktionäre befindet, als mit der Auffassung, nach welcher nur diejenigen Aktionäre, welche sich an der Beschlußfassung beteiligen, das in ihrem Besitze befindliche Aktienkapital in der Generalversammlung vertreten. Auch die von dem Berufungsgerichte in Bezug genommene Begründung zu Art. 215 H.G.B., welche allerdings mehr für als gegen dessen Auffassung spricht, ergiebt keine Anhaltspunkte, welche die bei der Auslegung hervortretenden Zweifel beseitigen. Bei Ermittlung des Sinnes der in Frage stehenden Bestimmungen muß hiernach auf den Zweck derselben und auf die Natur der Sache das entscheidende Gewicht gelegt werden. Auf diesem Wege gelangt man aber zu der Auffassung, für welche sich das Berufungsgericht entschieden hat.

Im allgemeinen ist, wenn die Ermittlung einer durch Abstimmung erzielten Mehrheit in Frage steht, davon auszugehen, daß bei der Berechnung derselben nur die Stimmen derjenigen Stimmberechtigten in Betracht kommen, welche sich bei der Abstimmung beteiligt und dadurch ihren Willen kundgegeben haben, bei der Entscheidung mitzuwirken. Wer sich an der Abstimmung nicht beteiligt, obgleich er bei derselben anwesend, ihm also Gelegenheit gegeben ist, seinen Willen kundzugeben, giebt dadurch zu erkennen, daß er von seinem Stimmrechte keinen Gebrauch machen, sondern die Entscheidung den übrigen Beteiligten, welche bei der Abstimmung mitwirken, überlassen will. Er nimmt an sich keine andere Stellung zur Sache ein, wie derjenige, welcher sich vor der Abstimmung aus der Versammlung entfernt. Seiner Absicht wird hiernach nur dann entsprochen, wenn auf das ihm zustehende, aber von ihm nicht ausgeübte Stimmrecht keine Rücksicht genommen, sondern er in Ansehung der Mehrheitsberechnung ebenso behandelt wird, wie diejenigen Stimmberechtigten, welche sich bei der Versammlung gar nicht eingefunden oder vor der Abstimmung wieder entfernt haben. Es ist deshalb im Zweifel nicht anzunehmen, daß die Aktien derjenigen Aktionäre, welche an einer Abstimmung nicht teilgenommen haben, obgleich sie in der Generalversammlung anwesend waren, bei Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt werden sollen. Vielmehr ist, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Stimmenmehrheit nach der

Zahl der abgegebenen Stimmen zu berechnen.<sup>1</sup> Dafür spricht auch die Vorschrift des Art. 221 H.G.B., nach welcher die den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Aktionäre ausgeübt werden, diejenigen, welche sich an dieser Beschlußfassung nicht beteiligen, sonach, soweit die Abstimmung in Frage steht, ebenso auf die Ausübung ihrer Rechte verzichten, wie die Aktionäre, welche gar nicht erschienen sind. Würde es sich um die Auslegung einer Vorschrift handeln, nach welcher eine bestimmte Mehrheit „der in der Generalversammlung vertretenen Aktien“ erforderlich ist, so würden hiernach als „vertreten“ im Sinne einer derartigen Bestimmung nur diejenigen Aktien gelten können, deren Inhaber nicht bloß in der Generalversammlung anwesend waren, sondern sich auch an der in Frage stehenden Abstimmung beteiligten. Ob in dem einzelnen Falle eine einfache Mehrheit genügt oder eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist, kann für die hier zu entscheidende Frage einen Unterschied nicht bewirken. Ebensovienig kommt darauf etwas an, ob im Sinne des Gesetzes, wie der Revisionskläger geltend gemacht hat, unter der einfachen Stimmenmehrheit die absolute Mehrheit zu verstehen ist, oder, wo einfache Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist, eine relative Mehrheit genügt. Auch wenn die Mehrheit eine absolute sein, d. h. eine Stimme über die Hälfte der in Betracht kommenden Stimmen enthalten muß, entsteht die Frage, ob lediglich die abgegebenen oder auch die Stimmen derjenigen Aktionäre zu berücksichtigen sind, welche sich der Abstimmung enthalten haben. Auch hier muß die Frage aber in der angegebenen Weise entschieden werden. Ist die dargelegte Auffassung richtig, soweit es sich um die Berechnung der gewöhnlichen Mehrheit (Aktienmehrheit) handelt, bei welcher es lediglich auf die Zahl der an die einzelnen Aktien geknüpften Stimmen ankommt, so liegt es nahe, daß auch soweit eine doppelte Mehrheit (nach Zahl der Aktien und Beteiligung am Grundkapital) vorgeschrieben ist, dieselben Gesichtspunkte maßgebend sind. In der That wird auch die entgegengesetzte Auffassung, nach welcher die Aktien derjenigen Aktionäre, welche sich der Abstimmung enthalten, bei der Berechnung der Mehrheit von drei Vierteln des

<sup>1</sup> Vgl. Renaud, Aktiengesellschaft S. 54 S. 492, 494; v. Bölderndorff, Art. 221 Nr. II D S. 547. D. G.

vertretenen Grundkapitales zu berücksichtigen ist, durch keinerlei innere Gründe gerechtfertigt. Wollte man, soweit neben einer Mehrheit der von der Zahl der Aktien abhängigen Stimmen eine Mehrheit von drei Vierteln oder von einem anderen Bruchteile des Grundkapitales vorgeschrieben ist, in letzterer Richtung von einer anderen als derjenigen Auffassung ausgehen, welche hinsichtlich der Berechnung der gewöhnlichen Stimmenmehrheit dargelegt worden ist, so würde die Haltung derjenigen Aktionäre, welche sich bei der Abstimmung nicht beteiligen, zwar insoweit ohne Einfluß sein, als es sich um die Mehrheit der abgegebenen, von der Zahl der Aktien abhängigen Stimmen handelt. Dagegen könnte die Thatsache, daß die erwähnten Personen, statt sich zu entfernen, in der Generalversammlung verblieben sind, von entscheidender Bedeutung sein, soweit die Mehrheit des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitales in Frage steht. Der Anteil dieser Personen an dem Grundkapitale könnte zwar niemals zu Gunsten eines Antrages in das Gewicht fallen, wohl aber die Folge haben, daß ein Antrag, der an sich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und von drei Vierteln des im Besitze der abstimmenden Aktionäre befindlichen Grundkapitales für sich hat, zu Falle gebracht würde, obgleich die Inhaber des entscheidenden Anteiles am Grundkapitale ausdrücklich erklärt haben, daß sie sich weder für noch gegen den Antrag erklären könnten oder wollten. Dieses mindestens auffallende Ergebnis würde aber nicht bloß dem mutmaßlichen Willen der in Frage stehenden Aktionäre widersprechen, sondern ist auch mit dem Zwecke nicht zu vereinbaren, der durch die in Frage stehende Vorschrift erreicht werden soll. Wenn vorgeschrieben wird, daß außer der Mehrheit der abgegebenen Stimmen noch eine bestimmte Mehrheit des Aktienkapitales für einen Antrag in die Wagschale geworfen werden müsse, so hat dies offenbar darin seinen Grund, daß es nicht bloß auf die Zahl der für den Antrag eintretenden Aktionäre und auf deren zu ihrem Aktienbesitz häufig im Mißverhältnisse stehende Stimmberechtigung, sondern auch auf ihr Interesse an der Gesellschaft und den Umfang ihrer Beteiligung ankomme. In gewissen Fällen sollen die abgegebenen Stimmen, welche nicht immer der vorhandenen Kapitalbeteiligung entsprechen, nicht bloß gezählt, sondern unter Berücksichtigung des hinter denselben stehenden Kapitals auch gewogen werden, was bei einer Gesellschaft, bei welcher sich Gesellschafter nur mit Kapitaleinlagen betei-

ligen, sehr erklärlich ist. Diesem Zwecke entspricht es, daß bei der vorgeschriebenen Mehrheit des vertretenen Grundkapitales nur diejenigen Aktien als vertreten geltend berücksichtigt werden, welche sich im Besitze der abstimmenden Aktionäre befinden. Dagegen liegt kein Grund vor, auch dasjenige Grundkapital als „in der Generalversammlung vertreten“ anzusehen, dessen Inhaber sich bei der Beschlußfassung überhaupt nicht beteiligen wollen oder von der Teilnahme an derselben ausgeschlossen sind. Diejenigen Aktien, welche mit Rücksicht auf die in den Statuten enthaltenen Vorschriften ein Stimmrecht nicht gewähren, weil jeder Aktionär ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktien, welche er besitzt, auf eine bestimmte Anzahl von Stimmen beschränkt ist, sind unzweifelhaft bei der Berechnung des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitales zu berücksichtigen. Der hier in Frage stehende Teil des Grundkapitales ist in der Generalversammlung vertreten durch die Inhaber der in Frage stehenden Aktien, welche die ihnen zustehenden Rechte durch Teilnahme an der Beschlußfassung ausüben, und in dieser Weise alle Befugnisse geltend machen, welche ihnen ihr Aktienbesitz gewährt. In dieser, soweit es sich um die Aktienmehrheit handelt, ein Stimmrecht nicht gewährende, Teil des Grundkapitales soll gerade durch die in Frage stehenden Vorschriften, welche ein Gegengewicht gegen die Beschränkung des Stimmrechtes auf einen Höchstbetrag von Stimmen enthalten, geschützt werden. Dagegen kann nicht angenommen werden, daß der Anteil, welcher denjenigen Kommanditisten und Aktionären am Grundkapitale zusteht, denen ihr Stimmrecht für bestimmte Fälle entzogen ist (Artt. 190. 221 H.G.B.), insbesondere der den persönlich haftenden Gesellschaftern am Gesamtkapitale der Kommanditisten zustehende Anteil oder Aktienbesitz bei der Berechnung des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitales zu berücksichtigen ist. Sonst würde diesen Personen, welchen das Gesetz das Stimmrecht entzogen hat, tatsächlich immerhin die Möglichkeit gewährt, durch ihre bloße Anwesenheit in der Versammlung einen Einfluß auf die Entscheidung auszuüben, insbesondere zu bewirken, daß ein ihnen mißfallender Antrag die Mehrheit nicht erhält.

Hiernach hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß nur dasjenige Grundkapital, das sich im Besitze der an der Abstimmung teilnehmenden Aktionäre befindet und durch diese Aktionäre bei der entscheidenden Abstimmung zur Geltung gebracht und in gewissem

Sinne repräsentiert wird, im Sinne des Gesetzes als „in der Generalversammlung vertreten“ anzusehen ist, die Aktionäre, welche sich der Abstimmung enthalten, dagegen ebensowenig mit ihrem Aktienbesitze bei der Berechnung der Kapitalmehrheit in Betracht kommen, als bei der gewöhnlichen Stimmenmehrheit auf deren Stimmen Rücksicht genommen werden darf. Es wird sonach ohne Erfolg geltend gemacht, daß der angefochtenen Entscheidung eine rechtsirrtümliche Auffassung zu Grunde liege.<sup>1</sup>

Der weitere Angriff, diesem Urteile fehle es an Entscheidungsgründen, weil das Berufungsgericht sich nicht darüber ausspreche, welcher Unterschied nach seiner Auffassung noch zwischen der in §. 50 der Statuten vorgesehenen Mehrheit von zwei Dritteln der „abgegebenen Stimmen“ und der nach §. 51 erforderlichen Mehrheit von drei Vierteln des „in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals“ bestehe, kann schon deshalb keinen Erfolg haben, weil in tatsächlicher Beziehung feststeht, daß die letztere Vorschrift dieselbe Bedeutung haben soll, wie die schon früher erwähnten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Bei dieser Sachlage bestand für das Oberlandesgericht keine Veranlassung, die einzelnen Paragraphen der Statuten miteinander zu vergleichen, um auf diese Weise zu einer auf tatsächlichen Erwägungen beruhenden Auslegung der in §. 51 der Statuten enthaltenen Vorschrift zu gelangen. Übrigens ist es einleuchtend, daß auch nach der von dem Berufungsgerichte vertretenen Auffassung ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen den in Frage stehenden Mehrheitsberechnungen besteht, weil das in der Generalversammlung vertretene Grundkapital den ganzen Aktienbesitz der bei der Beschlußfassung mitwirkenden Aktionäre umfaßt, während bei der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dieser Aktienbesitz nicht in gleicher Weise für die Stimmberechtigung maßgebend zu sein braucht, sondern sich die in §. 42 der Statuten vorgesehene Beschränkung des Stimmrechtes geltend machen kann.“

<sup>1</sup> Vgl. hierzu: Esser, Art. 213f Nr. 6 und Art. 242 Nr. 2 S. 104. 188; Ring, Art. 180g Nr. 3 S. 198; v. Bölderndorff, Art. 215 Bem. e S. 481.  
D. C.